

I/01-012-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

29.11.10

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanzausschuss</b>	29.11.2010	Beratung (TOP 5.9)	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	06.12.2010	Entscheidung (TOP 15.9)	öffentlich

**Betreff:**

Plakatwerbung an öffentlichen Gebäuden und Anlagen

- Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 31.10.10 zur Vorlage Nr. 0600/2010 (Anl. 1, Maßnahmen Nrn. 44 und 45)
- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.11.10 (s. Anlage)

01

über Herrn Beigeordneten Mues  
über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Mues  
gez. Buchhorn

### **Plakatwerbung an öffentlichen Gebäuden und Anlagen**

- **Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 21.10.2010 zur Vorlage Nr. 0600/2010**
- **Nr. 0774/2010 (ö)**

Das Anbringen von Plakatwerbung kommerzieller Veranstalter an städtischen öffentlichen Gebäuden sowie diese Grundstücke umgebende Einfriedigungen wird vom Fachbereich Gebäudewirtschaft grundsätzlich nicht erlaubt, weil es bereits umfassende Werbemöglichkeiten auf öffentlichen Flächen der Stadt Leverkusen gibt, die vertraglich geregelt sind in dem bis zum 31.12.2020 laufenden Werberechtsvertrag zwischen den TBL und der Fa. Moplak.

Es handelt sich hierbei um ein exklusives Recht der Fa. Moplak, das bei Nichtbeachtung u. a. Schadensersatzforderungen zur Folge haben kann.

Allen vertraglich mit der Fa. Moplak vereinbarten Werbemitteln gemeinsam ist ein geordnetes und sauberes Erscheinungsbild der Werbeflächen und Werbemittel, weshalb im konkreten Einzelfall eine Abstimmung mit dem FB 36 erfolgt. Weitere Werbemaßnahmen an städtischen, öffentlichen Gebäuden sind aus Sicht des FB 65 auch aus den v. g. Gründen nicht gewollt und werden daher nicht erlaubt.

Gebäudewirtschaft